

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Holzmühle Westerkamp GmbH

### 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeiten handeln (Unternehmer), sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Unsere Verkäufe erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei zukünftigen Rechtsgeschäften mit dem jeweiligen Käufer werden sie jeweils auch dann Vertragsbestandteil, wenn im Einzelfall nicht auf ihre Einbeziehung hingewiesen wird. Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehende oder davon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.3 Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 1.4 Für Verträge mit einer natürlichen Person, die das jeweilige Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher) gilt ausschließlich die Regelung betreffend den Eigentumsvorbehalt an den von uns verkauften Waren in Ziffer 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### 2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die angegebenen Preise verstehen sich, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Kosten für Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, nicht enthalten.
- 2.2 Zahlungen des Vertragspartners werden – soweit keine Tilgungsbestimmung getroffen wurde - zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und dann auf die jeweils älteste Forderung angerechnet.
- 2.3 Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der jeweilige Vertragspartner ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. §§ 369 ff. HGB finden keine Anwendung.
- 2.4 Kostenänderungen, die wir nicht zu vertreten haben (insbesondere allgemeine Erhöhungen von Arbeits- und Materialkosten) und die die Wesentlichkeitsschwelle von 10% gegenüber dem Preis bei Vertragsschluss übersteigen, berechtigen uns zu einer Preisanpassung auf ein marktübliches Niveau, wenn die Lieferung mindestens vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll sowie bei Dauerschuldverhältnissen.
- 2.5 Unsere Forderungen sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Ab Verzugseintritt sind unsere Forderungen mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Dem Käufer ist jedoch der Nachweis gestattet, dass uns ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder unser Schaden wesentlich niedriger ist.
- 2.6 Der Abzug von Skonto ist nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig. Ist ein Skonto vereinbart, so wird dieses nur dann gewährt, wenn die Zahlung fristgerecht geleistet wird. Als Zahlungseingang gilt der Tag, an dem der Zahlungsbetrag unserem Konto gutgeschrieben wird.

- 2.7 Wechsel und Schecks werden von uns nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen.

### **3. Gefahrübergang und Lieferung**

- 3.1 Mit der Übergabe der jeweils vertragsgegenständlichen Ware geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist. Versenden wir die jeweils vertragsgegenständliche Ware auf Verlangen des Käufers nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald wir die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert haben. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen und/oder wir die Versandkosten aufgrund vertraglicher Vereinbarung tragen.
- 3.2 Wir sind jederzeit zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem jeweiligen Käufer zumutbar sind.
- 3.3 Die Auswahl des Transportweges ist unserem Ermessen überlassen. Zu einer Transportversicherung sind wir nur auf Verlangen des Käufers und auf dessen Kosten verpflichtet. Die Lieferung erfolgt an die Adresse des Käufers; abweichende Abladestellen müssen vereinbart werden.
- 3.4 Die vereinbarten Lieferfristen gelten, sofern ein Fixgeschäft vereinbart wurde, als ungefähr und vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sofern die Versendung der Ware vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Person oder Unternehmer. Sich abzeichnende Lieferverzögerungen werden von uns alsbald als möglich bekannt gegeben.
- 3.5 Lieferfristen verlängern sich bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, und zwar auch dann, wenn sie in unserem Werk oder bei einem Unterlieferanten eingetreten sind, um die Zeit der Dauer des Hindernisses. Das ist insbesondere der Fall bei Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen bei uns oder unseren Lieferanten sowie Verzögerungen der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe. Der Vertragspartner ist im Falle jeglicher Lieferverzögerung berechtigt, nach Ablauf einer von ihm zu setzenden Nachfrist von mindestens zwei Wochen, die Abnahme der verzögerten Lieferung zu verweigern. Darüber hinaus stehen dem Vertragspartner wegen der Lieferverzögerung keine Ansprüche gegen uns zu.
- 3.6 Ist die Lieferung aus den in Ziffer 3.5 genannten Gründen auf unabsehbare Zeit nicht möglich und haben wir die Lieferverzögerung nicht zu vertreten, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.7 Die Nichteinhaltung von Lieferterminen- und -fristen unter Berücksichtigung einer Verlängerung nach Ziffer 3.5 berechtigt den Käufer vorbehaltlich eines Rücktritts gemäß Ziffer 3.6 zur Geltendmachung der ihm zustehenden Rechte erst dann, wenn er uns eine angemessene, mindestens sechs Arbeitstage betragende, Nachfrist gesetzt hat.
- 3.8 Bei jeder Anlieferung durch uns oder unsere Beauftragten hat der Käufer die Ware unverzüglich in Gegenwart des Fahrers auf Mängel oder Minderleistungen zu untersuchen und uns sofort per Telefon, Telefax oder Email den Reklamationsgrund in angemessener Beschreibung mitzuteilen. Der Käufer hat die beanstandeten Produkte fachgerecht zu lagern. Spätere Reklamationen von offenkundigen Mängeln werden nicht berücksichtigt.
- 3.9 Hat der Kunde unsere Waren, z.B. aus Sukzessivlieferverträgen in regelmäßigen Teillieferungen abzunehmen, so verwirkt er im Falle der verspäteten Abnahme auch nur einer Teillieferung für jede Woche der Verzögerung eine Vertragsstrafe i.H.v. 2,5% des Kaufpreises, bezogen auf die rückständige Liefermenge, maximal jedoch 20% des Kaufpreises der rückständigen Menge.
- 3.10 Etwaige Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzuges sind auf 10 % des Kaufpreises begrenzt, es sei denn, dass der Lieferverzug mindestens grob fahrlässig verursacht ist.

#### **4. Gewährleistung/Verjährung**

Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Lieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt.

#### **5. Schadensersatz und Haftungsbegrenzung**

- 5.1 Wir haften in den Fällen zu vertretenden Unvermögens und zu vertretender Unmöglichkeit. Ferner haften wir wegen der Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes nach den gesetzlichen Bestimmungen für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden, bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache sowie bei von uns verschuldeten Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 5.2 Soweit unsere Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 5.3 Bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre, soweit es nicht um Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder nach dem Produkthaftungsgesetz geht.

#### **6. Eigentumsvorbehalt**

- 6.1 Die an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen und Schadensersatzforderungen, aus der bestehenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer unser Eigentum. Bei Annahme von Wechseln oder Schecks gilt die Zahlung erst mit deren endgültiger Einlösung als geleistet.
- 6.2 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere Saldoforderung. Bereits bezahlte Ware bleibt unser Eigentum, solange wir noch Forderungen gegen den Käufer haben.
- 6.3 Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware oder abgetretener Forderungen sind unzulässig. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Schaden.
- 6.4 Der Käufer nimmt unsere Vorbehaltsware in handelsübliche unentgeltliche Verwahrung. Er ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der in unserem Eigentum stehenden Ware verpflichtet. Der Käufer haftet bei Verlust der Ware für jedes Verschulden sowie für den zufälligen Untergang der Ware. Er hat die Ware auf seine Kosten zu unseren Gunsten in gebräuchlichem Umfang gegen alle Risiken (z.B. Feuer, Diebstahl, Wasser) zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, in Höhe des Rechnungswertes der Ware an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- 6.5 Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen. Diese Befugnis endet mit dem Widerruf durch uns infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, spätestens jedoch mit

seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen. Der Käufer tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte zustehen, und zwar unabhängig davon, ob die von uns gelieferte Ware vom Käufer ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wurde. Wir nehmen die Abtretung an. Der Käufer bleibt auch nach der Abtretung zur Einziehung dieser Forderungen ermächtigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt wird oder Zahlungseinstellung vorliegt. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, jedoch ohne dass wir daraus verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen verarbeitet, vermischt oder vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen. Erfolgt die Vermischung in einer Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt das ihm an dieser Sache zustehende Miteigentum. Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird unsere Forderung sofort fällig, und der Käufer tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an uns weiter.

- 6.6 In den Fällen des 6.5 ist der Käufer verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Käufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Schuldner, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum etc. auszuhändigen und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie dem Drittschuldner die Abtretung offen zu legen.
- 6.7 Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, hat er uns Zutritt zu der noch in seinem Besitz befindlichen Vorbehaltsware zu gewähren, uns eine genaue Aufstellung über die Ware zu übersenden, die Ware auszusondern und an uns herauszugeben. Wir sind vom Käufer unwiderruflich zur Abholung der Vorbehaltsware ermächtigt. Die Kosten der Aussonderung und Rückholung trägt der Käufer.
- 6.8 Übersteigt der Wert der für die Lieferantin bestehenden Sicherheiten dessen sämtliche Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers oder eines durch unsere Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Lieferantin.
- 6.9 Wir sind berechtigt, unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt, insbesondere die Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware, ohne einen vorherigen Rücktritt vom jeweiligen Kaufvertrag geltend zu machen.

## **7. Sonstiges**

- 7.1 Erfüllungsort für die Kaufpreiszahlung sowie für an Zahlungsstatt gegebene Wechsel und Schecks ist Visbek.
- 7.2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Gerichtsstand Vechta.
- 7.3 Die Rechtsbeziehung zwischen den Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.